

her dem Börsenverein angeschlossenen Fachverbände konnten nur als Fachgruppen innerhalb einer Fachschaft eingegliedert werden. Hätte man sie, woran man ursprünglich dachte, unter ihren bisherigen Namen und als selbständige Verbände eingefügt, so wäre eine Vielzahl von Organisationen entstanden. Das widersprach der von Anfang an bei der Gründung des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler verfolgten Absicht, den gesamten reichsdeutschen Buchhandel innerhalb der Reichsschrifttumskammer zu einer rechtlichen Einheit unter einheitlicher Führung zusammenzufassen. Es blieb sonach nichts anderes übrig, als die Fachschaften als fachliche Untergliederungen des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler neu zu errichten, die alten Fachverbände aber aufzulösen. Im Kern bleibt die bisherige fachliche Vertretung gewährleistet, unterstellt allerdings dem Grundsatz des Führergedankens. Die Leiter der Fachschaften und Fachgruppen werden von oben ernannt und nicht mehr gewählt.

Auch bei der gebietsmäßigen Untergliederung ließ sich die bisherige Einteilung des Börsenvereins in Kreisvereine nicht ohne weiteres beibehalten. Wie in allen übrigen Einzelkammern mußte auch für die Fachverbände der Reichsschrifttumskammer die gebietsmäßige Gliederung der Partei zugrunde gelegt werden. Der Bund Reichsdeutscher Buchhändler wurde danach in zweiunddreißig Gaue eingeteilt. Eine einzige Ausnahme besteht: mit Rücksicht auf die Bedeutung von Leipzig als den Mittelpunkt des gesamten deutschen Buchhandels wurde ein besonderer 33. Gau geschaffen.

Schwierigkeiten bestanden nun insofern, als bei den Kreisvereinen Verträge liefen, zum Teil Geschäftsstellen bestanden usw. Da ohnehin damit gerechnet werden kann, daß die Gaueinteilung keine endgültige ist, wurde als Übergangsmaßnahme vorgesehen, daß die Kreisvereine vorerst erhalten bleiben. Die Reichsschrifttumskammer gestattete die verwaltungsmäßige Zusammenfassung mehrerer Gaue. Notwendig war nur die Anpassung der Kreisvereinsgebiete an die Gaugrenzen und die Übereinstimmung der Kreisvereinsfassungen mit der Bundesfassung. Der Führergrundsatz und die Finanzhoheit des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler ist auch hier inzwischen allenthalben durchgeführt. Die Leitung der Kreisvereine liegt stets in den Händen eines der Gauobleute, der damit gleichzeitig Kreisvereins-Vorsitzender ist.

Es ergeben sich so folgende Kreisvereinsgebiete:

1. Kreisverein Baden-Pfalz:
Gau Rheinpfalz-Saar
Gau Baden
2. Kreisverein Bayern:
Gau Schwaben
Gau München-Oberbayern
Gau Bayerische Ostmark
Gau Franken
Gau Main-Franken

3. Kreisverein Berlin:
Gau Groß-Berlin
4. Kreisverein Brandenburg:
Gau Kurmark
5. Kreisverein Hannover-Braunschweig:
Gau Weser-Ems
Gau Hannover-Süd-Braunschweig
6. Kreisverein Mitteldeutschland:
Gau Hessen-Nassau
Gau Kurhessen
7. Kreisverein „Norden“:
Gau Lübeck-Mecklenburg
Gau Hamburg
Gau Schleswig-Holstein
Gau Hannover-Ost
8. Kreisverein Ost- und Westpreußen:
Gau Ostpreußen
Gau Danzig
9. Kreisverein Pommern:
Gau Pommern
10. Kreisverein Rheinland-Westfalen:
Gau Westfalen-Nord
Gau Westfalen-Süd
Gau Essen
Gau Düsseldorf
Gau Köln-Aachen
Gau Koblenz-Trier
11. Kreisverein Sachsen:
Gau Sachsen I
12. Kreisverein Sachsen-Thüringen:
Gau Magdeburg-Anhalt
Gau Halle-Merseburg
Gau Thüringen
13. Kreisverein Schlesien:
Gau Schlesien
14. Kreisverein Württemberg:
Gau Württemberg-Hohenzollern.

Dazu kommt noch als besonderes Gebiet:

15. Kreisverein Leipzig:
Gau Leipzig.

Ausdrücklich sei hervorgehoben, daß es sich nur um eine Übergangsregelung handelt. Ziel bleibt, die Kreisvereine in die endgültigen Gaue und damit in die zukünftige Verwaltungseinteilung des Reiches zu überführen. Wo diese Kreisvereinsgebiete mit dem Gebiet des einzelnen Gaues sich jetzt schon decken, ist die Umwandlung des alten Vereins in den Gau bereits vorgenommen, so für Groß-Berlin, Leipzig, Schlesien und Württemberg.

Zur Verfassung der Gaue ist folgendes hervorzuheben: An der Spitze steht der Gauobmann, ihm sind ein Stellvertreter und Kassenverwalter beigegeben. Die Berufung in diese